



Betreuungsvertrag

Kindertagesstätte Krokophantsie
Gabriela Pätzold
Straße _____ Max-Brauer-Allee 186
Ort _____ 22765 Hamburg
_____ im Folgenden Kita genannt

und

A. Frau _____
als Sorgeberechtigte(r)/Vormund

wohnhaft
Straße _____
Ort _____

B. Herr _____
als Sorgeberechtigte(r)/Vormund

wohnhaft
Straße _____
Ort _____

_____ im Folgenden Eltern genannt

Durch die folgende Vereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Eltern und der Kita im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen schriftlich geregelt.

Die Betreuung des Kindes beruht auf Grundlage des ausgehändigten und besprochenen pädagogischen Konzepts.

Die Betreuung erfolgt durch ausgebildete Sozialpädagogische Assistenten, Erzieher und in Ausbildung zu diesen Berufen befindliche MitarbeiterInnen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die folgende Vereinbarung die Rechtsbeziehungen der Eltern zur Freien und Hansestadt Hamburg in diesem Vertrag nicht geregelt werden.

Die Eltern zahlen für die Leistungen der Kita. Für die Kostenerstattung durch die FHH sind die Eltern selbst verantwortlich. Vorrangig besteht Zahlungspflicht der Eltern.

Es wird Folgendes vereinbart:

Kindertagesstätte Krokophantsie
Gabriela Pätzold
Max-Brauer-Allee 186
22765 Hamburg

Telefon 040 30 24 98

E-Mail Krokophantsie@t-online.de

Bankverbindung
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE95 4306 0967 2005 8656 00
BIC: GENODEMIGLS

Betreuungsvertrag mit

§ 1 Aufnahme des Kindes

1.1 Vertragsdauer

Das Kind
geboren am
wird ab
bis zum Schuleintritt in der Kita aufgenommen.

Dieser Zeitraum ist die **vereinbarte Vertragsdauer**.

Eine vorzeitige Beendigung dieser Vereinbarung kann unter den im Punkt Kündigung aufgeführten Voraussetzungen erfolgen.

1.2 Masernschutz

Voraussetzung für die Erbringung der Betreuung ist ab dem vollendeten ersten Lebensjahr der vorherige Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes. Die Elterninformation Masern ist Bestandteil dieses Vertrages.

1.3 Vereinbarung über Leistungsart und Betreuungszeit

Für die Dauer dieses Vertrages werden folgende Leistungsarten verbindlich vereinbart

für die Zeit vom bis zum Krippe Stunden und
für die Zeit vom bis zum Schuleintritt Elementar Stunden.

Sie berechtigen das Kind zu einer wöchentlichen Nutzung der Kita bis zu Stunden.

1.4 Erforderliche Unterlagen

Bei Aufnahme des Kindes erhält die Kita von den Eltern

- eine Kopie des aktuellen Impfpasses des Kindes
- die Bestätigung der Eltern über die Belehrung gemäß § 34 Abs. 5. S.2 Infektionsschutzgesetz

1.5 Informationen über die Gesundheit des Kindes

Die Eltern sind verpflichtet, bei der Aufnahme eventuelle körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen ihres Kindes mitzuteilen, die für seine Betreuung von Bedeutung sein könnten.

Betreuungsvertrag mit

§ 2 Leistungsentgelt, Zahlungsverpflichtung der Eltern

Für die Leistungsarten gemäß Kita-Gutschein sind zwischen der Kita und der Freien und Hansestadt Hamburg folgende monatliche Leistungsentgelte vereinbart:

zurzeit für die Leistungsart Krippe Stunden ein Betrag in Höhe von EUR
und für die Leistungsart Elementar Stunden einen Betrag in Höhe von EUR .

Änderungen der Leistungsentgeltvereinbarungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg werden den Eltern in Textform mitgeteilt. Sie treten damit wirksam an die Stelle des vorgenannten monatlichen Leistungsentgeltes.

Die Eltern verpflichten sich, für die Betreuung ihres Kindes in der Kita das jeweilige Leistungsentgelt in voller Höhe zu zahlen. Nur so weit die Freie und Hansestadt Hamburg für die Unterbringung des Kindes teilweise Kostenübernahme durch einen Gutschein zugesagt hat und tatsächlich an die Kita auszahlt, wird dieser Betrag entsprechend verrechnet.

Der durch die FHH als zumutbar festgelegte Familieneigenanteil (FEA) ist von den Eltern direkt an die Kita zu zahlen.

§ 3 Zukauf von Betreuungszeit

Auf Wunsch der Eltern kann weitere Betreuungszeit zusätzlich in Anspruch genommen werden (Zukauf von Leistungen). Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung innerhalb dieses Vertrages oder später zu treffen.

Die Eltern verpflichten sich, falls vereinbart, für die zusätzliche Betreuung ihres Kindes und sonstige Leistungen ein Entgelt zu zahlen.

Das Entgelt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Betreuungsleistung gültigen Preislisten für zusätzliche Betreuungsleistungen der Kita. Die Preisliste enthält den für eine Betreuungsstunde in jeder Leistungsart festgelegten Preis und kann zu den Öffnungszeiten im Büro der Kita eingesehen werden.

Bei der Festlegung der Höhe des Entgeltes ist bereits berücksichtigt, dass das Kind in aller Regel die Einrichtung nicht ganzjährig durchgehend besucht. Der Nichtbesuch berechtigt die Eltern nicht zur Kürzung der Kostenbeiträge, unabhängig davon, als welchen Gründen das Kind die Kita nicht besucht.

Betreuungsvertrag mit

§ 4 Einschränkung und Unterbrechung des Betriebes

Die Kita ist in der Regel

montags–freitags von 8.00 Uhr Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Wir frühstücken um 9.00 Uhr gemeinsam. Damit die Kinder beim Essen nicht gestört werden, sollen sie vor dem Frühstück nur bis 9.00 Uhr oder nach dem Frühstück von 9.30 Uhr bis 9.45 Uhr gebracht werden.

In der Kernzeit von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr sollen alle Kinder anwesend sein, um ihnen genug Zeit für das gemeinsame Spielen zu geben und um Ausflüge und andere Aktivitäten durchführen zu können.

Um den Morgenkreis oder das Freispiel der Kinder nicht zu stören, sollen die Eltern ihr Kind zu den vereinbarten Zeiten bringen und abholen.

In den Hamburger Sommerferien schließt die Kita für einen Zeitraum von drei Wochen. Heiligabend sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Kita geschlossen.

Der Kita-Betrieb kann aus betrieblichen Gründen, wie z. B. Teamfortbildungen oder Konzeptentwicklung, eingeschränkt stattfinden oder unterbrochen werden. Eine Betriebsunterbrechung aus diesen Gründen ist für höchstens 2 Tage im Jahr möglich.

Insgesamt kann die Kita bis zu vier Wochen im Jahr (plus 2 Tage für Fortbildung) geschlossen werden. Nach Möglichkeit wird die Kita versuchen ein Betreuungsangebot für solche Kinder bereitstellen, die dringend darauf angewiesen sind.

Über die oben genannte Betreuungszeit (Kita-Gutschein) hinaus gilt eine Dauer von weiteren _____ Stunden pro Woche als zusätzlich vereinbart. Diese zusätzliche Betreuung findet verbindlich statt

Montagvormittag	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr
Dienstagvormittag	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr
Mittwochvormittag	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr
Donnerstagvormittag	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr
Freitagvormittag	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr.

Montagnachmittag	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr
Dienstagnachmittag	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr
Mittwochnachmittag	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr
Donnerstagnachmittag	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr
Freitagnachmittag	von	_____	Uhr bis	_____	Uhr

Betreuungsvertrag mit

§ 5 Änderungen der Betreuungszeiten, Überziehen und Vergütung

Die Betreuungszeit ist genau einzuhalten. Ein Überziehen der vereinbarten Betreuungszeit kann von der Kita als zusätzliche Betreuungszeit berechnet werden.

Änderungen der Betreuungszeiten müssen bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat angemeldet werden. Bei Vorliegen der erforderlichen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung werden die Änderungen schriftlich bestätigt und umgesetzt.

§ 6 Regelungen zur Betreuung

6.1 Abholen des Kindes

Die Kinder werden von den Eltern abgeholt. Wenn andere Personen das Kind abholen dürfen, muss dieses den ErzieherInnen rechtzeitig in Textform mitgeteilt werden.

Nur auf den ausdrücklichen schriftlichen Wunsch der Eltern hin kann das Kind allein nach Hause gehen. In diesem Fall übernehmen die Eltern die volle Verantwortung und Haftung ab dem Zeitpunkt, zu dem das Kind die Kita verlässt.

6.2 Verpflegung/Diät-Ernährung

Jedes Kind kann von der Kita ein Mittagessen erhalten. Das Mittagessen besteht aus vollwertiger Kost für Kinder.

Das Mittagessen ist im Leistungsentgelt enthalten, sofern nicht ein Kita-Gutschein für eine wöchentliche Betreuungsdauer von 20 Stunden Elementar (E-20) vorliegt. Für solche Kinder kann eine Zusatzvereinbarung über eine Teilnahme am Mittagessen getroffen werden, die nach den unten aufgeführten Grundsätzen zu vergüten ist.

Bei einer Diätverpflegung muss eine Absprache mit der Kita über Möglichkeiten, Art und Dauer sowie zusätzliche Kosten erfolgen.

Allen Kindern stehen Mineralwasser, Tee und Obst in üblicher Menge zur Verfügung.

6.3 Dinge des persönlichen Bedarfs

Dinge des persönlichen Bedarfs, wie z. B. ein Paar Hausschuhe, Gummistiefel, Schwimmzeug usw., sind von den Kindern/Eltern mitzubringen. Genaueres wird mit den ErzieherInnen vereinbart.

§ 7 Einwilligung der Eltern zu Ausflügen

Die ErzieherInnen können mit den Kindern Ausflüge unternehmen, z. B. zum Volkspark, zum Elbstrand, zum Tierpark Hagenbeck, nach Pflanzen und Blumen oder zu anderen Orten.

Betreuungsvertrag mit

Die Fahrten finden in der Regel mit den öffentlichen Verkehrsmitteln des HVV (Hamburger Verkehrsverbund) statt. Überdies können Kinder und ErzieherInnen täglich einen der umliegenden Spielplätze aufsuchen.

Die Eltern müssen ihre eventuellen Einwände vor Abschluss des Vertrages mitteilen. Sie sind dann unter sonstige Vereinbarung schriftlich niederzulegen.

Badeausflüge, Bootsfahrten, Besuche auf dem Bauspielplatz, Reisen oder Mitfahrten im Auto von ErzieherInnen sind mit den Eltern im Voraus zu besprechen. Die Kinder können nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern daran teilnehmen.

§ 8 Haftungsbeschränkung der Kita und ihrer Mitarbeiter

Die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ist ausgeschlossen, soweit nicht der Schaden aus der Verletzung auf eine grobfahrlässige Pflichtverletzung der Inhaberin der Kita oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht;

für sonstige Schäden haftet die Kita nur, wenn die Inhaberin der Kita grob fahrlässig ihre Pflicht verletzt oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Kita beruht.

Die Kita haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kita mitgebrachten Kleidungsstücken, Brillen, Schmuck, sonstigen Wertgegenständen und Geld. Dies gilt auch für Spielsachen, Fahrzeuge und Kinderwagen, die mit in die Kita gebracht werden.

§ 9 Unfallversicherung

Die Kita geht davon aus, dass Kinder mit Kita-Gutschein in der gesetzlichen Unfallversicherung der Landesunfallkasse versichert sind.

Eltern, denen diese Absicherung nicht genügt, müssen auf eigene Rechnung für einen weiter gehenden Versicherungsschutz ihrer Kinder sorgen.

Das gilt insbesondere für Kinder, deren Betreuung nicht über einen Kita-Gutschein abgerechnet wird.

§ 10 Erkrankungen

10.1 Akute Erkrankungen und ansteckende Krankheiten

Akut erkrankte Kinder und Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Kita nicht besuchen. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes sowie Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Kita, müssen ihr umgehend mitgeteilt werden. In besonderen Fällen kann die Kita ein ärztliches Attest verlangen.

Betreuungsvertrag mit

10.2 Erkrankungen während der Betreuungszeit

Sollte das Kind während der Betreuungszeit erkranken, werden die Eltern durch die Kita informiert und gegebenenfalls aufgefordert, ihr Kind aus der Einrichtung abzuholen. Das Kind muss dann umgehend abgeholt werden.

10.3 Übertragbare Krankheiten

Treten in der Kita übertragbare Krankheiten (z. B. Scharlach, Masern, Keuchhusten) auf, wird die Kita die Eltern umgehend davon in Kenntnis setzen, z. B. am Info-Brett.

10.4 Läusebefall

Von Läusen befallene Kinder müssen zu Hause bleiben. Die Kita muss sofort informiert werden.

§ 11 Änderung der persönlichen Situation des Kindes

Alle die Betreuung des Kindes betreffenden Änderungen der persönlichen Verhältnisse sollen der Kita umgehend mitgeteilt werden, damit sie in der Arbeit mit den Kindern berücksichtigt werden können. Auf bedeutende Veränderungen im elterlichen Haushalt reagieren die Kinder häufig sehr stark und bedürfen unserer der Anteilnahme.

§ 12 Änderung der persönlichen Verhältnisse

Alle die Betreuung des Kindes betreffenden erheblichen Änderungen der persönlichen Verhältnisse, müssen der Kita umgehend mitgeteilt werden. Dies sind z.B. Änderung des Sorgerechts, des Umgangsrechts, Namensänderungen und Anschriftenänderungen.

§ 13 Zahlungsbedingung und Bankverbindung der Kita

Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung ist der vereinbarte Preis monatlich im Voraus fällig.

Der Familienanteil (FEA) und das Entgelt für die zusätzlich vereinbarte Betreuung sind bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen. Es kommt hierbei auf den Eingang auf dem Bankkonto der Kita an.

Die Kontoverbindung der Kita lautet:

Kontoinhaberin	Pätzold, Gabriela
Bank	GLS Gemeinschaftsbank eG
BIC	GENODEMIGLS
IBAN	DE95 4306 0967 2005 8656 00

Betreuungsvertrag mit

§ 14 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Durchführung des Betreuungsverfahrens erhobenen Daten unterliegen den allgemeinen Datenschutzbestimmungen der DSGVO, dem bundesgesetzlichen Sozialdatenschutz und den bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 61 ff SGB VIII.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung sind die Regelungen des Hamburgischen Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG) sowie der Landesrahmenvertrag Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen. Siehe auch gesonderte Datenschutzerklärung.

§ 15 Kündigung

Die Eltern können diesen Vertrag mit einer Frist vom dritten Werktag eines Monats bis zum Ende des übernächsten Monats (das ist dann der dritte Monat) zum Monatsende in Textform kündigen.

Die Zahlungsverpflichtungen der Eltern bestehen bis zum vertragsgerechten Ablauf weiter, es sei denn, die Kita verzichtet ausdrücklich auf dieses Recht, z. B. wenn der Platz nach dem vorzeitigen Ausscheiden des Kindes von einem anderen Kind belegt werden kann. Die Kita ist nicht verpflichtet ein Ersatzkind zu suchen.

Die Kita kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

Mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Schriftform, insbesondere wenn,

- das Kind sich oder andere gefährdet und/oder eine Betreuung zum Wohle des Kindes durch die Kita nicht mehr gewährleistet werden kann oder
- im Befinden des Kindes so schwerwiegende Veränderungen eintreten, dass mit den Mitteln der Kita eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann oder
- die Pflichten der Eltern aus diesem Betreuungsvertrag nachhaltig missachtet werden oder
- eine nachhaltige Störung des Betriebsfriedens der Kita gegeben ist oder
- Eltern eine Veränderung der persönlichen Verhältnisse nicht mitteilen, die Auswirkung auf die Finanzierung des Kita Platzes hat.

Die Kita kann diesen Vertrag fristlos kündigen, insbesondere wenn

- das Kind sich oder andere grob gefährdet und/oder eine Betreuung zum Wohle des Kindes durch die Kita nicht mehr gewährleistet werden kann oder
- im Befinden des Kindes plötzlich so schwerwiegende Veränderungen eintreten, dass mit den Mitteln der Kita eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann oder
- nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Pflichten der Eltern aus diesem Betreuungsvertrag weiterhin grob missachtet wurden.

Betreuungsvertrag mit

Die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben für die Eltern und die Kita bestehen.

§ 16 Vertragsende/Weiterbetreuung

Ablauf des Vertrages

Der Vertrag gilt bis zum Ablauf des oben genannten Zeitpunktes. Eine Kündigung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Bei dem Wunsch nach Beendigung vor dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ist die Einhaltung der Kündigungsfrist zu beachten. Gleiches gilt für zugekaufte Leistungen.

Werden über das Vertragsende hinaus Leistungen erbracht, sind diese der Kita zu vergüten.

§ 17 Mündliche Nebenabreden/Wirksamkeit

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 18 Vertragsaushändigung

Beide Parteien haben eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

§ 19 Hausordnung

Die Hausordnung wird bei Bedarf von Kindern, ErzieherInnen und Eltern gemeinsam entwickelt. In den Räumen der Kita gilt ein generelles Rauchverbot.

Betreuungsvertrag mit

§ 20 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Klauseln berührt den Bestand des gesamten Vertrages nicht. Die unwirksame Regelung wird entsprechend einvernehmlich abgeändert.

Hamburg, den

Unterschrift der Eltern

Unterschrift der Eltern

Kita